

fleißigsten Kammermitgliede wird eine Repetition nützlich sein.

Präsident Haberkorn: Es wird zunächst das königl. Decret vorzutragen sein.

Referent von Criegern:

(Das betreffende königl. Decret f. L.M. I. R. S. 1666.)

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des Gesetzentwurfes und der dazu gehörigen Motiven absehen? — Einstimmig. — Ist hiermit auch die Staatsregierung einverstanden? — Einverstanden.

(Den nicht zum Vortrag gelangten Gesetzentwurf nebst Motiven f. L.M. I. R. S. 1669 flgg.)

Auf den Antrag des Abg. Niedel habe ich nunmehr eine besondere Frage zu stellen. Der Antrag geht dahin: es möge auch von Vorlesung des Berichts abgesehen werden. Will die Kammer auch hiervon absehen? — Mit 33 Stimmen abgelehnt. — Wir beginnen also mit Vorlesung des Berichts.

Referent von Criegern: Der Bericht der ersten Deputation lautet:

Der vorstehend näher bezeichnete Gesetzentwurf war zunächst an die Erste Kammer gelangt und deren erste Deputation hatte in ihrem unterm 14. April 1868 erstatteten Berichte denselben mit nur wenigen Abänderungen zur Annahme empfohlen. In der am 24. April abgehaltenen 91. öffentlichen Sitzung ist die Erste Kammer, nachdem bei der Berathung ein abgekürztes Verfahren beobachtet worden war, allenthalben den Anträgen ihrer Deputation beigetreten und hat den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen einstimmig genehmigt, auch beschlossen, eine Petition des Gewerbevereins zu Glanach vom 9. April 1868, auf deren Inhalt bei Begutachtung derjenigen Paragraphen, auf welche sie sich speciell bezieht, näher einzugehen sein wird, soweit sie nicht durch einen jenseits gefassten Beschluß Erledigung gefunden habe, auf sich beruhen zu lassen. Der die jenseitigen Beschlüsse enthaltende Protokollextract ist am 30. vorigen Monats an die mittheilende Deputation gelangt, welche, nachdem die vorstehende schriftmäßige Berathung und Vernehmung mit den königl. Commissaren erfolgt ist, über deren Ergebnis der Kammer Folgendes anzuzeigen hat.

Das in den allgemeinen Motiven besonders ausgehobene dringende Bedürfnis eines die juristischen Personen betreffenden, besonderen Gesetzes ist vollständig anzuerkennen und zugleich auszusprechen, daß der vorliegende Gesetzentwurf diesem Bedürfnisse nach dem Sachverhalten der Deputation in sehr zweckmäßiger Weise entspricht.

Das bürgerliche Gesetzbuch geht von dem Grundsatz aus, daß nur zwei Gattungen von Rechtssubjecten anzuerkennen sind, physische Personen, auf welche sich die Vorschriften in §§. 30 bis 51 beziehen, und juristische

Personen, von denen in §. 52 flg. gehandelt wird. In diesen Paragraphen finden sich bloß ganz allgemeine Bestimmungen, deren weitere Ausführung und Entwicklung der sogenannten politischen Gesetzgebung überlassen geblieben ist. In §. 52 wird überhaupt ausgesprochen, daß, abgesehen von der persönlichen Rechtsfähigkeit jedes einzelnen Menschen, das Recht der Persönlichkeit bloß vom Staate, sofern er in Verhältnisse des bürgerlichen Rechts eintritt, ohne Weiteres ausgeübt werden kann; daß aber dieses Recht außerdem nur den Personenvereinen, Anstalten und Vermögensmassen zusteht, welche vom Staate als juristische Personen anerkannt sind. Die Art und Weise, wie diese Anerkennung erfolgen soll, ist dabei völlig freigegeben. Nach der Ansicht der Deputation hat nun der vorliegende Gesetzentwurf in dieser Richtung den zweckmäßigsten Weg eingeschlagen, und ist hierunter zunächst der in den Motiven Seite 639 entwickelten Ansicht, daß nach §. 52 des bürgerlichen Gesetzbuchs keineswegs in jedem einzelnen Falle eine ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung zu Begründung juristischer Persönlichkeit unbedingt vorausgesetzt werde, vollständig beizupflichten. Die Zwischendeputation der Zweiten Kammer, welcher der gegenwärtig zurückgezogene, die juristischen Personen betreffende Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen worden war, hatte sich mit der gedachten Frage eintgehend beschäftigt und war dabei zu der Ansicht gelangt, daß aus der Wortfassung von §. 52 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Folgerung abgeleitet werden könne, die ausdrückliche Genehmigung von Seiten der Staatsgewalt sei nicht als Bedingung der juristischen Persönlichkeit anzusehen. Die Deputation hatte zugleich aus diesem Grunde auf Abänderung der betreffenden Vorschrift im früheren Entwurfe angetragen. Es mag dahingestellt bleiben, ob darauf irgend ein Gewicht gelegt werden könne. Jedenfalls entspricht die nunmehr gewählte, sehr einfache Art und Weise der Staatsanerkennung, wie solche künftig nach §§. 6 und 70 erfolgen soll, den damals von Seiten der Zwischendeputationen beider Kammern entwickelten Ansichten, wie in den Motiven Seite 638 flg. vollkommen richtige Erwähnung gefunden hat. Dagegen erachtet es die Deputation auf der anderen Seite durchaus für angemessen, daß die erforderliche staatliche Anerkennung in allen Fällen, auf welche das gegenwärtige Gesetz nach §. 1 des Entwurfs Anwendung finden soll, auch wirklich durch einen äußerlich erkennbaren Act bewirkt werde.

Der zweite, in den Motiven Seite 640 angeführte Ausweg würde nämlich, wenn man auch annehmen wollte, daß er mit der angezogenen Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbar wäre, zu Unsicherheiten und Verwickelungen der Auffassung Anlaß geben, denen durch die Gesetzgebung allenthalben, soweit es möglich ist, entgegen gearbeitet werden muß.

Im Uebrigen gestattet man sich, zugleich auf die in dem Berichte der ersten Deputation der jenseitigen Kammer Seite 670 flg. enthaltenen allgemeinen Bemerkungen Bezug zu nehmen und wendet sich nunmehr zur speciellen Begutachtung des Gesetzentwurfs.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand im Allgemeinen das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir gehen zur Specialberathung über.